

# **Amtliches Mitteilungsblatt 1. Sonderausgabe 1993**

Osnabrück, 1. Juli 1993

## **Inhalt:**

### **VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen**

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche  
Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften,  
Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/  
Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie,  
Wirtschaftswissenschaften, Katholische Theologie  
(Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück  
- Standort Osnabrück -

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

**Herausgeber:** Der Präsident der Universität Osnabrück  
**Redaktion:** Dezernat 4, Tel. 969-4107, 49069 Osnabrück  
**Druck:** Hausdruckerei der Universität Osnabrück

## INHALT

### VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Katholische Theologie (Osnabrück - Vechta) der Universität Osnabrück - Standort Osnabrück - in der Fassung vom 1. Juli 1993

1. Bek. d. MWK vom 20.02.1990; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 13/1990 S. 384 vom 26.04.1990
2. Bek. d. MWK vom 15.04.1992; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 21/1992 S. 866 vom 01.07.1992
3. Genehmigt mit Erlaß vom 10.03.1993; Az.: 1071-243-34-6; die Veröffentlichung erfolgt in einem der nächsten Niedersächsischen Ministerialblätter

**Magisterprüfungsordnung**  
**der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften,**  
**Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik,**  
**Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften,**  
**Katholische Theologie (Osnabrück - Vechta) der Universität Osnabrück**  
**- Standort Osnabrück -**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

- (1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.
- (3) Alle in dieser Ordnung gebrauchten Bezeichnungen für Personen, wie Student, Professor, Privatdozent, Hochschulassistent, Betreuer usw., gelten sinngemäß und ohne Einschränkung für männliche oder weibliche Personen.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Magister Artium" oder "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 9).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums; Prüfungsfristen**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt;
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

- (4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt für ein Hauptfach jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Der zeitliche Umfang für ein Nebenfach beträgt 40 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 20 und auf das Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden entfallen.

#### § 4

##### Prüfungsfächer

- (1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem Ersten und in einem Zweiten Hauptfach abgelegt. Hauptfach bzw. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt wird.
- (2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie die möglichen Fächerkombinationen sind in *Anlage 1* aufgeführt.

#### § 5

##### Prüfungsausschuß

- (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer (Teilstudiengänge) im Magisterstudiengang werden Prüfungsausschüsse gebildet, sofern nicht ein anderer Prüfungsausschuß nach *Anlage 2* zuständig ist. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende muß Professor sein; der stellvertretende Vorsitzende muß ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfung als Beobachter teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren

*H fachübergreifenden*  
*insbesondere nach solche*  
*nach § 23-26 für die Magisterprüfung*

Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) ~~Der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. In fachlichen Angelegenheiten des Zweiten Hauptfaches oder der Nebenfächer, die nicht zum selben Fachbereich gehören, entscheidet der Prüfungsausschuß für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist.~~
- (9) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zuständigen Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind in *Anlage 2* bezeichnet.

§ 6  
Prüfer, Beisitzer

*7 für die einzelnen*  
*Prüfungsfächer zustän-*  
*digen*

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Student kann für die Abnahme der Fachprüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

*7 fachliche zuständige*

§ 7  
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8  
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeit Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder in dem gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne

*→ für das Fach  
fachlich*

Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Magisterzwischenprüfungen. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist, über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist.

*→ fachlich*

#### § 9

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt oder wenn er ohne triftige Gründe die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden: in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## II. Magisterzwischenprüfung

### § 10

#### Art und Umfang

- (1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und Zweiten Hauptfach.
- (2) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.
- (3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 4* festgelegt.
- (4) Der für die Fachprüfung nach *Anlage 2* zuständige Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.
- (5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Jeder der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

### § 11

#### Zulassung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird zugelassen, wer
  1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist;
  2. die nach *Anlage 3* erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in *Anlage 3* aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.
- (2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich bei dem für das Hauptfach bzw. das Erste Hauptfach des Studenten/zuständigen Prüfungsaus-

7 fachlich zu befähigen

schuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität Osnabrück befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
5. ggf. der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

## § 12

### Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von Anlage 4 möglich:
  1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
  2. Hausarbeit (Absatz 3)
  3. Referat (Absatz 4)
  4. Klausur (Absatz 5)
  5. künstlerisch-praktische Prüfung (Absatz 6)
  6. musikpraktische Prüfung (Absatz 7)
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten, soweit die fächerspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen. Die Zeit verlängert sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.
- (4) Ein Referat umfaßt:
  - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Beziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Stunden, soweit die fachspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.
- (6) In einer künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Student künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch künstlerisch-praktische Arbeit nachweisen und die eigene Arbeit mündlich erläutern. Die Bearbeitungszeit ist im jeweiligen fächerspezifischen Teil geregelt.
- (7) Der Student soll in einem theoretisch kommentierten musikpraktischen Vortrag auf dem Klavier oder einem anderen Tasteninstrument analytische Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch demonstrieren. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewertet.
- (3) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag eine Note (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2 bis 5.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

*7 fachlich zuständige*

### § 14

#### Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß (§ 5 Abs. 8) kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.
- (4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einem Fach seiner Fächerkombination erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

F fachlich

in einem Prüfungsfach  
F für diesen

### § 15 Zeugnis

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 7*). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 8) dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, nachdem er den Fachprüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.
- (3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

## III. Magisterprüfung

### § 16 Umfang und Gliederung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
  1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder in dem Ersten Hauptfach,
  2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und im Zweiten Hauptfach.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des neunten Semesters abgelegt.
- (3) Die Magisterarbeit wird in der Regel im achten Semester ausgegeben.

### § 17 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
  1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  3. die nach *Anlage 5* erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach in einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- 1, 2                      fachlich  
7 in einem Prüfungsfach
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich bei dem für das Hauptfach bzw. das Erste Hauptfach des Studenten zuständigen Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. eine Darstellung des Bildungsganges,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
  4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
  5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll. § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 18 Magisterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.
- (4) Das Thema wird durch den Prüfungsausschuß ausgegeben; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt; einer der Prüfer muß ein Professor sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.
- (5) Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Für die Bildung der Note der Magisterarbeit gilt § 21 Abs. 2 bis 4.

7 (4) Nach Beendigung der Prüfung in einem Fach werden die Prüfungsarbeiten dem für das Hauptfach oder dem als Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss übergeben.

### § 20 Fachprüfungen

- (1) Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 6* festgelegt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 60 Minuten, soweit die fächer-spezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.
- (3) Im übrigen gelten § 10 Abs. 4 und 5 und § 12 entsprechend.

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens 4,00 ist. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,50:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,50 bis 2,50:	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,50 bis 3,50:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,50 bis 4,00:	ausreichend.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach *Anlage 6* erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach *Anlage 6* gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 16 Nr. 2 und die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet

*7 fachliche Zuständigen*

- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 22 Wiederholung

- (1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses (vgl. § 5 Abs. 8) abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Fach seiner Fächerkombination unternommene Versuche des Studenten, eine Fachprüfung oder Magisterarbeit abzulegen bzw. anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## § 23 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

*7 vom Prüfungsausschuss  
danke das Hauptfach ab 20  
erste Hauptfach Zuständige  
Prüfungsausschuss*

*7 nach § 5 Abs. 8 zu ändern*

## § 24

### Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte.
- (3) Die jeweiligen Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1

*7 fachliche Zuständige  
7 die Anteile betreffende*

7 nach § 5 Abs 2 zurücklegen  
9 nach § 5 Abs 2 zurücklegen

und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25

##### Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

#### § 26

##### Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident bescheidet den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob
  1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertungen mehrerer Prüfer richtet.

- (5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 1

**Hauptfächer bzw. Erste und Zweite Hauptfächer:**

**Anglistik/Amerikanistik**

**Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz**

(*nur i. V. m. zwei der folgenden Nebenfächer: Informatik, Mathematik,  
Philosophie, Psychologie, Sprachwissenschaft*)

**Erziehungswissenschaft**

**Evangelische Theologie**

(*nicht i. V. m. Hauptfach Katholische Theologie*)

**Germanistik**

(*nicht i. V. m. Hauptfach Literaturwissenschaft*)

**Geschichte**

(*i. V. m. zwei Nebenfächern kann nur ein Nebenfach aus dem Gebiet der Geschichte  
gewählt werden*)

**Katholische Theologie**

(*nur Zweites Hauptfach; nicht i. V. m. Hauptfach Evangelische Theologie*)

**Kunstgeschichte**

(*nicht i. V. m. Hauptfach Kunst/Kunstpädagogik*)

**Kunst/Kunstpädagogik**

(*nicht i. V. m. Hauptfach Kunstgeschichte*)

**Literaturwissenschaft**

(*nicht i. V. m. Hauptfach Germanistik*)

**Mathematik**

(*nur Zweites Hauptfach*)

**Musikwissenschaft**

**Philosophie**

**Physik** (*nur Zweites Hauptfach*)

**Politikwissenschaft**

(*nicht i. V. m. Haupt- und Nebenfach Soziologie*)

**Romanistik / Französisch**

**Romanistik / Italienisch**

**Soziologie**

(*nicht i. V. m. Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft*)

**Sportwissenschaft**

**Sprachwissenschaft**

**Nebenfächer:**

Alte Geschichte

Anglistik/Amerikanistik

Germanistik

Geschichte des Mittelalters

Informatik

Katholische Theologie

Kunstgeschichte

Kunst/Kunstpädagogik

Literaturwissenschaft

Mathematik

Medien (Fernsehen und Film)

Neuere und Neueste Geschichte

Philosophie

Politikwissenschaft

*(nicht i. V. m. Haupt- und Nebenfach Soziologie)*

Psychologie

*(nur i. V. m. Hauptfach Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz)*

Romanistik / Französisch

Romanistik / Italienisch

Soziologie

*(nicht i. V. m. Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft)*

Sprachwissenschaft

Volkswirtschaftslehre

## Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet "Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet "Literaturgeschichte"
- c) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"
- d) einer Veranstaltung in den Teilgebieten "Systematische Sprachwissenschaft" *oder* "Historische Sprachwissenschaft" *oder* "Angewandte Sprachwissenschaft"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Englischen"

2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (neben Englisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte	Grundlegende Kenntnisse in Textanalyse, Arbeitsmitteln und Methoden. Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Autor, Epoche, Gattung nach Wahl des Studenten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Historische Sprachwissenschaft - Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in Beschreibung und Struktur der englischen Sprache. Vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Historischen Sprachwissenschaft <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft nach Wahl des Studenten.	0,5

Die Zwischenprüfung findet in englischer Sprache statt.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
- c) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"
- d) einer weiteren Veranstaltung der unter a) bis c) genannten Gebiete

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

2. Ein mindestens sechswöchiger, zusammenhängender, dem Studienziel dienlicher Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. Die Teilnahme an Ferienkursen und/oder wissenschaftlichen Exkursionen ist - soweit diese angeboten werden - verbindlich.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Der Student kann wählen, ob er die mündliche Prüfung in den Gebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft/Sozialgeschichte <i>oder</i> in den Gebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft ablegt.			
Wird das Prüfungsgebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte" nicht gewählt, erhöht sich die Prüfungsdauer in den Prüfungsgebieten "Literaturwissenschaft" und "Sprachwissenschaft" auf jeweils 30 Minuten; der Gewichtungsfaktor beträgt jeweils 0,5.			
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte englischsprachiger Länder	Grundlegende und erweiterte Kenntnisse der Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft sowie Fähigkeit zu deren Analyse und Anwendung und vertiefte Kenntnisse mindestens einer englischsprachigen Literatur in den Bereichen: Thema, Gattung, Epoche (unter möglicher Einbeziehung übergreifender Fragestellungen) nach Wahl des Studenten.	0,33
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Historische Sprachwissenschaft - Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte und erweiterte Kenntnisse entweder in Systematischer <i>oder</i> in Historischer <i>oder</i> in Angewandter Sprachwissenschaft nach Wahl des Studenten.	0,33
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte	Vertiefte Kenntnisse über Gegenwartsprobleme eines englischsprachigen Landes.	0,33

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Magisterprüfung findet in englischer Sprache statt.

Die Magisterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Magisterprüfungsausschuß.

## Computerlinguistik/Künstliche Intelligenz als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis in einer Übung zu

- Methoden der Computerlinguistik II
- Methoden der Künstlichen Intelligenz II
- Programmierung in Computerlinguistik I und in Künstlicher Intelligenz I *oder*  
in Computerlinguistik II und in Künstlicher Intelligenz II
- Algorithmen

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Computerlinguistik 2. Künstliche Intelligenz	Grundlegende Kenntnisse in beiden Fachgebieten. Erweiterte Kenntnisse - auf der Grundlage des Lehrangebots für das Grundstudium - über die Theoretischen Grundlagen, die formale Sprachbeschreibung und die Implementierung in der Computerlinguistik <i>oder</i> über die Theoretischen Grundlagen, die Wissensrepräsentation und die Implementierung in der Künstlichen Intelligenz nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Vier Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Hauptstudiums nach Wahl des Studenten, wobei mindestens je ein Leistungsnachweis aus der Computerlinguistik und aus der Künstlichen Intelligenz stammen muß.
2. Ableistung eines **Industrie-, Forschungspraktikums** *oder* erfolgreiche Teilnahme an einem **Studienprojekt**.

#### **Industrie-, Forschungspraktikum:**

Ableistung eines mindestens 6-wöchigen Praktikums in einem Industrieunternehmen oder einem Forschungsinstitut auf den Gebieten Computerlinguistik *und/oder* Künstliche Intelligenz. Über die Tätigkeit ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

#### **Studienprojekt:**

Eigenständige Mitarbeit an einem über zwei Semester laufenden Projekt, in dem unter fachlicher Anleitung eine Aufgabe aus dem Gebiet der Computerlinguistik *oder* der Künstlichen Intelligenz bis hin zur erfolgreichen Implementierung gelöst wird. Die jeweilige Leistung des Studenten an der Gruppenarbeit ist in dem Projektabschlußbericht kenntlich zu machen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Computerlinguistik 2. Künstliche Intelligenz	Erweiterte Kenntnisse in beiden Fachgebieten. Vertiefte Kenntnisse - auf der Grundlage des Lehrangebotes für das Hauptstudium - über die Theoretischen Grundlagen, die formale Sprachbeschreibung und die Implementierung in der Computerlinguistik <i>oder</i> über die Theo- retischen Grundlagen, die Wissensrepräsen- tation und die Implementierung in der Künstli- chen Intelligenz nach Wahl des Studenten.

## Erziehungswissenschaft als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterzwischenprüfung ablegen will:
  - (1) Sozialpädagogik
  - (2) Europäische Bildung und Erziehung
  - (3) Frauenbildung und Frauenberatung
  
2. Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden fünf Veranstaltungen des Grundstudiums:
  - a) drei Veranstaltungen in drei unterschiedlichen Teilgebieten des Grundlagenbereichs "Allgemeine Pädagogik" (gemäß Anlage 4)
  - b) eine Veranstaltung in dem für die Magisterzwischenprüfung gewählten Schwerpunkt
  - c) eine Veranstaltung in einem anderen Schwerpunkt

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch ein Referat, eine Klausur oder eine entsprechende Leistung.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Grundlagenbereich: Allgemeine Pädagogik mit den Teilgebieten - Theorien der Erziehung und der Entwicklung - Geschichte der Pädagogik - Pädagogische Anthropologie	Grundkenntnisse in einem der drei Teilgebiete des Grundlagenbereichs.	0,33
Hausarbeit		Ausgewählte Problemstellung aus einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs nach Wahl des Studenten, der nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist.	0,33
Mündliche Prüfung	Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterzwischenprüfung ablegen will: (1) Sozialpädagogik mit den Teilgebieten - Geschichte der Sozialpädagogik - Methodologie der Sozialpädagogik - Lebenslagenanalysen	Grundlegende Kenntnisse in allen Teilgebieten des vom Studenten gewählten Schwerpunktes sowie erweiterte Kenntnisse in einem dieser Teilgebiete.	0,33

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	(2) Europäische Bildung und Erziehung mit den Teilgebieten		
	- Europäische Bildungssysteme im Vergleich		
	- Kulturelle und interkulturelle Erziehung in Europa; Pädagogik der frühesten/frühen Kindheit		
	- Regionales Lernen und Umweltbildung in Europa		
	(3) Frauenbildung und Frauenberatung mit den Teilgebieten		
	- Grundlagen pädagogischer Frauenforschung		
	- Geschichte und Gegenwart der Mädchen- und Frauenbildung		
	- Sozialpsychologie der Geschlechter		

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der von dem Studenten für die Magisterzwischenprüfung gewählte Schwerpunkt ist grundsätzlich auch Schwerpunkt (Prüfungsgebiet) für die Magisterprüfung. Eine Änderung der Schwerpunktwahl bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Studenten.
2. Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden fünf Veranstaltungen des Hauptstudiums:
  - a) einer Veranstaltung des Grundlagenbereichs "Allgemeine Pädagogik" (gemäß Anlage 6)
  - b) zwei Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktes in unterschiedlichen Teilgebieten (gemäß Anlage 6)
  - c) einer Veranstaltung in einem anderen Schwerpunkt (gemäß Anlage 6)
  - d) dem zweisemestrigen Forschungsseminar des gewählten Schwerpunktes

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch ein Referat, eine Klausur oder eine entsprechende Leistung.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<p>Grundlagenbereich: Allgemeine Pädagogik mit den Teilgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungstheorien und Sozialisationsforschung</li> <li>- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden</li> <li>- Geschichte der Pädagogik</li> <li>- Pädagogische Anthropologie</li> <li>- Pädagogische Psychologie</li> </ul>	Erweiterte Kenntnisse in allen Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs.	0,33
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	<p>Schwerpunkte:</p> <p>(1) Sozialpädagogik mit den Teilgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien der Sozialpädagogik</li> <li>- Geschichte der Sozialpädagogik</li> <li>- Sozialpädagogisches Handeln</li> <li>- Devianztheorien</li> <li>- Sozialpädagogik im europäischen Vergleich</li> </ul> <p>(2) Europäische Bildung und Erziehung mit den Teilgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäische Bildungssysteme im internationalen Vergleich</li> <li>- Probleme der Bildung und Erziehung in Europa: Geistig-kulturelle Bedingungen und aktuelle Strukturen</li> <li>- Theoretische Konzepte und praktische Umsetzung frühkindlicher Erziehung in Europa</li> <li>- Interkulturelle Erziehung/Zweisprachigkeit</li> <li>- Regionales Lernen und Umweltbildung in Europa</li> </ul> <p>(3) Frauenbildung/Frauenberatung mit den Teilgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte und Gegenwart der Frauenbewegung</li> <li>- Theorien der Geschlechterdifferenz und der Dozimananzbeziehungen</li> <li>- Strukturbedingungen und Problemfelder im weiblichen Lebenslauf</li> <li>- Soziokulturelle Unterschiede im Geschlechterverhältnis</li> <li>- Praxisfelder der Frauenbildung und der Frauenberatung</li> </ul>	Erweiterte Kenntnisse in allen Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des vom Studenten gewählten Schwerpunktes.	0,66

## Evangelische Theologie als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Fachgebundene Griechischkenntnisse und Latinum oder Hebraicum
2. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament
3. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie
4. Leistungsnachweis in Praktischer Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft

Ein Leistungsnachweis muß in Form einer Hausarbeit, die anderen beiden in Form einer Klausur, eines Referates oder einer Hausarbeit erbracht werden.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur	Altes Testament - Bibelkunde - exegetische Methoden - Pentateuch oder Prophetie Neues Testament - bibelkundlicher Überblick über das NT - exegetische Methoden - ein Paulusbrief Kirchengeschichte - Reformation (KG III) - Zeitgeschichte (KG VI) Systematische Theologie - Dogmatik (Teilgebiete) - Ethik I und II Praktische Theologie/Religionspädagogik - Konzepte ev. Religionspädagogik - Didaktik der Glaubensüberlieferung - Theorien religiöser Entwicklung Religionswissenschaften - eine nichtchristliche Religion - religionswissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden	Überblickswissen und Grundkenntnisse in vier Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten sowie vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament
2. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder System. Theologie
3. Leistungsnachweis in Prakt. Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft

Die Leistungsnachweise sind jeweils in den Disziplinen zu erwerben, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben wurde.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewicht
Mündliche Prüfung	Altes Testament - Überlieferungsgeschichte Pentateuch - ein prophetisches Buch	1. Vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten.	0,5
Klausur oder Hausarbeit	- ein Bereich der übrigen AT-Literatur Neues Testament - Überlieferungsgeschichte der synoptischen Evangelien - ein Schwerpunktthema aus der johann. Literatur - ein Thema aus der paulin. Theologie (z. B. Christologie, Soteriologie u. a.) Kirchengeschichte - ein Spezialgebiet der Alten Kirche (KG I) - ein Spezialgebiet aus dem Mittelalter (KG II) - ein Spezialgebiet aus der Neuzeit (KG IV) Systematische Theologie - Schwerpunktthema aus der Ethik - Schwerpunktthema aus der Dogmatik - Schwerpunktthema aus der Religionsphilosophie Praktische Theologie/Religionspädagogik - ein aktuelles Thema (z. B. Friedens-, Sexualerziehung; Bewahrung der Schöpfung) - Geschichte der religiösen und Gemeindepädagogik - religiöse Sozialisations- und Jugendforschung Religionswissenschaften - eine nichtchristliche Religion - Teilgebiete der Religionssoziologie und Religionspsychologie - Theorien des Verhältnisses Christentum - andere Religionen (Theologie der Religionen) - religiöse Gruppen und Bewegungen der Gegenwart	2. Spezialwissen in einem Prüfungsgebiet nach Wahl des Studenten; Überblickskenntnisse in den übrigen drei Prüfungsgebieten.	0,5

## Germanistik als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft"
  - b) zwei Veranstaltungen in "Mediävistik", von denen eine aus dem Bereich 'Althochdeutsche/Altsächsische Sprache' oder 'Mittelhochdeutsche/Mittelniederdeutsche Sprache' stammen muß
  - c) einer Veranstaltung in "Allgemeine Literaturwissenschaft"
  - d) einer Veranstaltung in "Neuere Deutsche Literaturgeschichte"
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache oder Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Der Student kann wählen, ob er den ersten Teil der mündlichen Prüfung in 'Deutsche Sprachwissenschaft' oder 'Mediävistik' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Grammatik des Deutschen</li><li>- Sprachgeschichte</li></ul>	Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten "Grammatik des Deutschen" und "Sprachgeschichte"; vertiefte Kenntnisse in einem dieser Teilgebiete nach Wahl des Studenten.	0,5
	<i>oder</i>		
	Mediävistik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Althochdeutsche/Altsächsische und Mittelhochdeutsche/Mittelniederdeutsche Sprache</li><li>- spezifisch mediävistische Textanalysen (unter Einschluß von Metrik, Rhetorik, Gattungslehre und Hermeneutik)</li><li>- Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters</li></ul>	Grundlagenkenntnisse in den Teilgebieten der Althochdeutschen/Altsächsischen oder Mittelhochdeutschen/Mittelniederdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte; vertiefte Kenntnisse in: Gattungslehre, Werke eines Autors, Epochenbeschreibung, mediävistische Methodik nach Wahl des Studenten.	

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Neuere Deutsche Literaturgeschichte mit den Teilgebieten: - Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh. - Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh. - Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh.  Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Editionswissenschaft und Buchkunde/Bibliographie - Textanalyse - Vergleichende Literaturwissenschaft - Poetik und Methoden der Literaturwissenschaft	Grundkenntnisse im Bereich der Neueren Deutschen Literaturgeschichte; vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Neueren Deutschen Literaturgeschichte <i>oder</i> in einem Teilgebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten.	0,5

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in "Allgemeine Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung in "Neuere Deutsche Literaturgeschichte"
- c) *entweder* einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft"  
(in diesem Fall findet die Prüfung gem. Anlage 6 in "Mediävistik" statt)  
*oder* einer Veranstaltung in "Mediävistik" (in diesem Fall findet die Prüfung gem. Anlage 6 in "Deutsche Sprachwissenschaft" statt)

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Der Student kann wählen, ob er den ersten Teil der mündlichen Prüfung in 'Deutsche Sprachwissenschaft' oder 'Mediävistik' ablegt.			
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grammatik des Deutschen (einschl. der Grammatiktheorie)</li> <li>- Sprachgeschichte</li> <li>- Geschichte und Systematik der Schriftsprachlichkeit (der Schrift usw.)</li> <li>- Ethnographie/Sprachsoziologie des Deutschen (einschl. pragmatischer und diskursanalytischer Fragestellungen)</li> </ul>	<p>Grundkenntnisse im Bereich der Geschichte und Systematik der Schriftsprachlichkeit sowie der Ethnographie/Sprachsoziologie des Deutschen; erweiterte Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik des Deutschen und Sprachgeschichte sowie vertiefte Kenntnisse in einem der vier Teilgebiete nach Wahl des Studenten.</p>	0,5
	<i>oder</i>		
	<p>Mediävistik mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Epochen der mittelalterlichen Literatur</li> <li>- Textanalyse unter Einschließung von Hermeneutik und Edition</li> <li>- Gattungsfragen</li> <li>- Methodendiskussion und Wissenschaftsgeschichte</li> </ul>	<p>Grundkenntnisse hinsichtlich der Epochen, der Gattungen und der Autoren des Mittelalters; vertiefte Kenntnisse im Bereich der Althochdeutschen/Altsächsischen <i>oder</i> der Mittelhochdeutschen/Mittelniederdeutschen <i>oder</i> der Frühneuhochdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte nach Wahl des Studenten.</p>	
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Neuere Deutsche Literaturgeschichte mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh.</li> <li>- Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh.</li> <li>- Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh.</li> <li>- Literaturkritik - Literarisches Leben</li> </ul>	<p>Grundkenntnisse im Teilgebiet Editionswissenschaft <i>oder</i> Buchkunde/Bibliographie; erweiterte Kenntnisse in den anderen Teilgebieten der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Erweiterte Kenntnisse im Bereich der Neueren Deutschen Literaturgeschichte. Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Neueren Deutschen Literaturgeschichte <i>oder</i> in einem Teilgebiet der Neueren Deutschen Literaturgeschichte und einem Teilgebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten.</p>	0,5
	<i>und</i>		
	<p>Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Editionswissenschaft und Buchkunde/Bibliographie</li> <li>- Ästhetik und Literaturtheorie</li> <li>- Formen und Periodisierungsprobleme</li> <li>- Vergleichende Literaturwissenschaft</li> <li>- Wissenschaftsgeschichte der Germanistik</li> <li>- Methodologie</li> </ul>		

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

## Geschichte als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus den vier Gebieten:

- (1) Alte Geschichte
- (2) Geschichte des Mittelalters
- (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
- (4) Neueste Geschichte

2. Sprachkenntnisse:

Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen.

Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Studierende, die im Hauptstudium "Alte Geschichte" oder "Geschichte des Mittelalters" als Schwerpunkt wählen, müssen zusätzlich - als dritte Fremdsprache - vertiefte Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	(1) Alte Geschichte (2) Geschichte des Mittelalters (3) Geschichte der Frühen Neuzeit (4) Neueste Geschichte	Zwei Themen aus dem Schwerpunkt, den der Student für das Hauptstudium wählen will. Wird im Hauptstudium der Schwerpunkt "Neuere und Neueste Geschichte" gewählt, ist jeweils ein Thema aus den nebenstehenden Prüfungsgebieten (3) und (4) Gegenstand der Magisterzwischenprüfung.  Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen oder Forschungskontroversen dieser Themen.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterprüfung ablegen will:
  - (1) Alte Geschichte *oder*
  - (2) Geschichte des Mittelalters *oder*
  - (3) Neuere und Neueste Geschichte
  
2. Leistungsnachweise in vier Seminaren, und zwar:
  - a) Bei Wahl des Schwerpunktes "Alte Geschichte" müssen mindestens zwei Seminare in "Alte Geschichte", ein drittes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte sowie ein viertes Seminar in einem Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs nachgewiesen werden.
  - b) Bei Wahl des Schwerpunktes "Geschichte des Mittelalters" müssen mindestens zwei Seminare zur "Geschichte des Mittelalters", ein drittes Seminar in "Historischen Hilfswissenschaften" sowie ein viertes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet mit mediävistischem Schwerpunkt nachgewiesen werden.
  - c) Bei Wahl des Schwerpunktes "Neuere und Neueste Geschichte" müssen je ein Seminar in "Geschichte der Frühen Neuzeit" und in "Neuester Geschichte", ein drittes Seminar entweder in "Geschichte der Frühen Neuzeit" oder in "Neuester Geschichte" sowie ein viertes Seminar in "Geschichte der Frühen Neuzeit" oder in "Neuester Geschichte" oder in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte nachgewiesen werden.
  
3. Wählt der Student den Schwerpunkt "Alte Geschichte" oder "Geschichte des Mittelalters", ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung mit lateinischen Quellen zu dem entsprechenden Schwerpunkt nachzuweisen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterprüfung ablegen will: <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Alte Geschichte <i>oder</i></li><li>(2) Geschichte des Mittelalters <i>oder</i></li><li>(3) Neuere und Neueste Geschichte</li></ol>	Wählt der Student den Schwerpunkt "Alte Geschichte", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zwei größeren Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung. Wählt der Student den Schwerpunkt "Geschichte des Mittelalters", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung.	0,75

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Klausur		<p>Wählt der Student den Schwerpunkt "Neuere und Neueste Geschichte", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Themen aus den beiden Prüfungsgebieten "Frühe Neuzeit" und "Neueste Geschichte" Gegenstand der Magisterprüfung.</p> <p>Die allgemeinen, grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen</li><li>- Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaft</li><li>- Überblick über zentrale Vorgänge<ul style="list-style-type: none"><li>- der antiken Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes (1)</li><li>- der europäischen mittelalterlichen Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes (2)</li><li>- der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit bei Wahl des Schwerpunktes (3)</li></ul></li></ul> <p>Zu den speziellen Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes gehören die Kenntnisse der für diese Epoche relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.</p>	0,25

## Katholische Theologie als 2. Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereiches Katholische Theologie.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in drei der folgenden vier Studienbereiche:
  - (1) Biblische Theologie  
(Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
  - (2) Historische Theologie  
(Kirchengeschichte)
  - (3) Systematische Theologie  
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
  - (4) Praktische Theologie  
(Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)
2. Nachweis des Latinums.
3. Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnisse:  
Graecum oder schriftliche Prüfung, in der der Student einen Text von 110 bis 130 Worten aus dem Neuen Testament unter Aufsicht innerhalb von zwei Stunden ins Deutsche zu übertragen hat.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (40 Min.) oder	Studienbereiche: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese den Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozial- wissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religionspäda- gogik; Kirchenrecht)	Überblick über zwei vom Studenten gewählte Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich der vom Studenten gewählten zwei Studienbereiche.
Klausur (2 Std.)		Bearbeitung eines von zwei Themen aus zwei vom Studenten gewählten Studienbereichen.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Leistungsnachweise in drei der folgenden vier Studienbereiche:
  - (1) Biblische Theologie  
(Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
  - (2) Historische Theologie  
(Kirchengeschichte)
  - (3) Systematische Theologie  
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
  - (4) Praktische Theologie  
(Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)davon eine Erfolgsbescheinigung in dem im Grundstudium nicht berücksichtigten Studienbereich.
2. Leistungsnachweis im Schwerpunktstudium in einem der vorgenannten Studienbereiche.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche: <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)</li><li>(2) Historische Theologie (Kirchengeschichte)</li><li>(3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozial- wissenschaften)</li><li>(4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religionspäda- gogik; Kirchenrecht)</li></ol>	Überblick über drei vom Studenten gewählte Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich der vom Studenten gewählten drei Studienbereiche.

## Kunstgeschichte als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Ein Leistungsnachweis aus einer Einführungsveranstaltung des Faches.  
Zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Gebieten des Faches.  
Eine erfolgreiche Klausur im Anschluß an eine Lehrveranstaltung des Grundstudiums.  
Gebiete sind:
  1. Geschichte und Theorie der Architektur I: Vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
  2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jahrhundert
  3. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste I: Vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
  4. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste II: 19. und 20. Jahrhundert"Geschichte und Theorie" der einzelnen Epochen impliziert die Kenntnis der Produktions- und Funktionsbedingungen von Kunst sowie die Kenntnis der Quellenkunde, der Forschungsgeschichte und der in ihr entwickelten Methoden.
2. Nachweis folgender Sprachkenntnisse:
  - Latein
  - Englisch
  - Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder NiederländischDiese sollten von der Schule bekannt oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte).

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Gebiete 1 bis 4 (Anlage 3)	Grundkenntnisse in zwei Themen aus zwei der Gebiete nach Wahl des Studenten. Kenntnis der wichtigsten kunsthistorischen Methoden und Hilfsmittel.

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 5

1. Vier Leistungsnachweise aus mindestens drei verschiedenen Gebieten (Anlage 3).
2. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Gebiete 1 bis 4 (Anlage 3)	Vertiefte Kenntnisse und selbständige methodische Erarbeitung dreier Themen aus drei unterschiedlichen Gebieten des Faches (Anlage 3) in Absprache mit dem Studenten. Diese drei Themen müssen außerhalb des Themenbereiches der Magisterarbeit liegen und geographisch sowie nach Gattung und Zeit voneinander differieren.

## Kunst/Kunstpädagogik als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Je eine Erfolgsbescheinigung in vier der sechs Teilgebiete des Studiengbietes "Künstlerische Praxis" auf der Grundlage einer im Grundstudium erstellten Mappe. Teilgebiete des Studiengbietes "Künstlerische Praxis" sind:
  - Handzeichnung
  - Malerei
  - Bildhauerei
  - Druckgrafik/Typographie
  - Spiel/Bühne
  - Fotografie/Film
2. Je ein Leistungsnachweis (Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung) zu zwei der folgenden Teilgebiete des Studiengbietes "Theorie und Didaktik":
  - Kunsttheorien und Künstlertheorien
  - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
  - Didaktik außerschulischer Berufsfelder

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Min.)	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Handzeichnung</li><li>- Malerei</li><li>- Bildhauerei</li><li>- Druckgrafik/Typographie</li><li>- Spiel/Bühne</li><li>- Fotografie/Film</li></ul> Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kunsttheorien und Künstlertheorien</li><li>- Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien</li><li>- Didaktik außerschulischer Berufsfelder</li></ul>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Vorlage und Erläuterung einer Mappe.</li><li>2. Erörterung eines fachwissenschaftlichen Themas anhand einer Bildreihe, die unter didaktischen Gesichtspunkten zusammengestellt wurde.</li></ol>

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Je ein Leistungsnachweis in zwei der sechs Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis":
  - Handzeichnung
  - Malerei
  - Bildhauerei
  - Druckgrafik/Typographie
  - Spiel/Bühne
  - Fotografie/FilmDie Leistungsnachweise werden durch die Vorlage von künstlerischen Arbeiten erbracht.
2. Ein Leistungsnachweis (Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung) aus den folgenden Teilgebieten des Studienggebietes "Theorie und Didaktik":
  - Kunsttheorien und Künstlertheorien
  - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
  - Didaktik außerschulischer Berufsfelder
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
1. Zwei künstlerisch-praktische Prüfungen: Arbeitszeit je vier Wochen; Erläuterung im Kolloquium	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Handzeichnung</li><li>- Malerei</li><li>- Bildhauerei</li><li>- Druckgrafik/Typographie</li><li>- Spiel/Bühne</li><li>- Fotografie/Film</li></ul>	Eigene künstlerisch-gestalterische Lösungen, bezogen auf zwei Teilgebiete; Interpretationsfähigkeit auf der Grundlage fachimmanenter Reflexion; Mappenvorlage im Zusammenhang mit den vom Studenten gewählten Teilgebieten.	2/3
2. Mündliche Prüfung	Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kunsttheorien und Künstlertheorien</li><li>- Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien</li><li>- Didaktik außerschulischer Berufsfelder</li></ul>	Vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Schwerpunkt nach Absprache mit dem Studenten aus den drei Teilgebieten.	1/3

## Literaturwissenschaft als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in
  - a) drei Veranstaltungen aus den beiden Studienbereichen
    - (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
    - (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft,wobei in jedem Studienbereich mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen ist;
  - b) einer Veranstaltung in Anglistischer *oder* Germanistischer *oder* Romanistischer Literaturwissenschaft.
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Allgemeine und Vergleichene Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie</li><li>- Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft</li><li>- Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)</li><li>- Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)</li></ul></li><li>2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Institutionen der Literaturvermittlung</li><li>- Literatur und Film/Fernsehen</li><li>- Literarische Textproduktion</li><li>- Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)</li></ul></li></ol>	Grundlegende Kenntnisse in <i>beiden</i> Studienbereichen, vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Teilgebiete eines der beiden Studienbereiche nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) drei Veranstaltungen aus den beiden Studienbereichen
  - (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
  - (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft,wobei in jedem Studienbereich mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen ist;
- b) einer Veranstaltung in Anglistischer *oder* Germanistischer *oder* Romanistischer Literaturwissenschaft.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie</li><li>- Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft</li><li>- Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)</li><li>- Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)</li></ul></li><li>2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Institutionen der Literaturvermittlung</li><li>- Literatur und Film/Fernsehen</li><li>- Literarische Textproduktion</li><li>- Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)</li></ul></li></ul>	Erweiterte Kenntnisse in <i>beiden</i> Studienbereichen und vertiefte Kenntnisse in <i>je einem</i> Teilgebiet aus <i>beiden</i> Studienbereichen nach Wahl des Studenten.

## Mathematik als 2. Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches Mathematik/Informatik.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

Drei Leistungsnachweise zu folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Analysis I und II
2. Einführung in die Algebra I und II

sowie ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Klausur (2 Std.)	Algebra	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.	0,5
Klausur (2 Std.)	Analysis	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.	0,5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 5

1. Ein Leistungsnachweis zu einer mindestens vierstündigen Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten:
  - Algebra/Zahlentheorie
  - Analysis/Funktionalanalysis
  - Topologie/Geometrie
  - Mathematische Logik/Grundlagen der Mathematik.
2. Ein Leistungsnachweis zu einer mindestens vierstündigen Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten:
  - Numerische Mathematik/Operations Research
  - Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik
  - Informatik.
3. Je ein Leistungsnachweis zu zwei mathematischen Seminaren.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Algebra/Zahlentheorie</li><li>- Analysis/Funktionalanalysis</li><li>- Topologie/Geometrie</li><li>- Mathematische Logik/Grundlagen der Mathematik</li></ul>	Vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete nach Wahl des Studenten.	0,25
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Numerische Mathematik/ Operations Research</li><li>- Wahrscheinlichkeitstheorie/ Statistik</li><li>- Informatik</li></ul>	Vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete nach Wahl des Studenten.	0,25
Klausur		Es werden Aufgaben aus dem Stoff je einer der vom Studenten gewählten Wahlpflichtveranstaltungen aus den beiden Gruppen Nr. 1 und Nr. 2 gemäß Anlage 5 gestellt.	0,50

## Musikwissenschaft als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Zwei Leistungsnachweise in historischer und/oder systematischer Musikwissenschaft.
2. Sieben Leistungsnachweise in folgenden Grundkursen:
  - Harmonielehre 1 und 2 (Klausur)
  - Gehörbildung 1 und 2 (Klausur)
  - Musikalische Analyse 1 und 2 (Referat oder Hausarbeit); dabei sind verschiedene Satztechniken zu berücksichtigen, wie z. B. Kontrapunkt, klassisch-romantische Harmonik oder serielle Techniken
  - Apparative Musikpraxis 1 und 2 (Hausarbeit)
3. Leistungsnachweise in je einer Einführungsveranstaltung in historischer und systematischer Musikwissenschaft.
4. Nachweis der Teilnahme am Chor oder einem bestimmten Instrumentalensemble im Umfang von 4 SWS.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (2 Std.)	Historische Musikwissenschaft; Teilbereiche: - Musikgeschichte - Musikalische Analyse - Musiktheorie - Geschichte der Musikpädagogik - Musikästhetik  Systematische Musikwissenschaft; Teilbereiche: - Musikpsychologie - Musiksoziologie - Musik in den Massenmedien - Musikelektronik - Musikalische Informatik	Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der historischen oder systematischen Musikwissenschaft auf Vorschlag des Studenten. Fachliche Grundkenntnisse und Überblickswissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft.	2/3
Studienbegleitende Prüfungsleistung: Musikpraktische Prüfung (15 Min.)		Elementares Klavierspiel.	1/3

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung.
2. Leistungsnachweise in drei Veranstaltungen in historischer und systematischer Musikwissenschaft; eine davon mit einer analytisch-praktischen Darstellung am Klavier.
3. Nachweis über 8 SWS instrumentalen Einzelunterrichts, davon mindestens 5 SWS in einem Tasteninstrument.
4. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung einer für die Ausbildung im Fach Musikwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von vier Wochen (= Praktikumsbericht). Über die Anerkennung entscheidet der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Historische Musikwissenschaft; Teilbereiche: - s. Anlage 4 -  Systematische Musikwissenschaft; Teilbereiche: - s. Anlage 4 -	Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft auf Vorschlag des Studenten, die noch nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurden und nicht Thema der Magisterarbeit sind. Dabei sind Fähigkeiten im Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur sowie allgemeine Kenntnisse in historischer und systematischer Musikwissenschaft nachzuweisen.

## Philosophie als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Sprachkenntnisse: Latinum oder Graecum.
2. Leistungsnachweise in mindestens drei einführenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Bereichen aller drei Prüfungsgebiete: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie. Der Nachweis setzt eine schriftliche Arbeit (Referat/Hausarbeit) voraus.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie einschl. Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie</li><li>- Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie</li><li>- Geschichte der Philosophie</li></ul>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundkenntnisse in den Prüfungsgebieten: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie</li><li>2. Kenntnisse über ein Thema aus einem der drei Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten.</li></ol>	0,7
Klausur; bei Nichtbestehen: mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Logik</li></ul>	Fähigkeit zur Lösung von Aufgaben vor allem in der Aussagen- und Prädikatenlogik.	0,3

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 5

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Lehrveranstaltungen; der Leistungsnachweis setzt eine schriftliche Arbeit (Referat/Hausarbeit) voraus.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<p>1. A. Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie B. Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie</p> <p>2. Hauptwerke zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungsweisender philosophischer Autoren</p> <p>3. Philosophische Epochen: Antike Philosophie, Philosophien des Mittelalters einschl. Renaissance, Rationalismus (16. bis 18. Jahrhundert), Empirismus (16. bis 18. Jahrhundert), Philosophie im Zeitalter der Franz. Revolution und im 19. Jahrhundert, Philosophie der neuesten Zeit</p>	<p>1. Grundkenntnisse über philosophische Probleme des anderen Studienfaches.</p> <p>2. Vertiefte Kenntnisse in je einer Disziplin aus den beiden Prüfungsgebieten Nr. 1 Buchst. A und B nach Wahl des Studenten. Eine dieser Disziplinen muß sein: Logik (A), Metaphysik (A oder B), Erkenntnistheorie (A) oder Ethik (B).</p> <p>3. Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungsweisender philosophischer Autoren aus zwei verschiedenen Epochen nach Wahl des Studenten.</p> <p>4. Überblick über die Epochen der europäischen Philosophie.</p> <p>5. Vertiefte Kenntnisse in einer dieser Epochen nach Wahl des Studenten.</p>	

## Physik als 2. Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Prüfungsausschuß des Fachbereiches Physik.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Labor 1 zum Grundkurs Physik
2. Labor 2 zum Grundkurs Physik
3. Labor 3 zum Grundkurs Physik

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Min.)	Experimentalphysik - Mechanik - Elektrizität - Magnetismus - Wärme - Atom- und Quantenphysik	Kenntnisse in den angegebenen Bereichen sowie der in ihnen verwendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 5

1. Leistungsnachweis in den Übungen zur Lehrveranstaltung "Einführung in die Theoretische Physik".
2. Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu Gebieten der Theoretischen Physik, Experimentalphysik oder Angewandten Physik.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1

Anlage 6

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Experimentalphysik - Festkörperphysik - Kernphysik - Optische Spektroskopie, Optik oder Oberflächenphysik	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie experimenteller Methoden in den angegebenen Gebieten.	0,5
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Theoretische Physik - Mechanik - Elektrodynamik - Quantentheorie	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie mathematischer Methoden in den angegebenen Gebieten.	0,5

## Politikwissenschaft als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Anlage 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Wirtschaft und Gesellschaft</b> Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem.</li><li><b>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik</b> Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen.</li><li><b>3. Staat und Innenpolitik</b> Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme.</li><li><b>4. Internationale Systeme</b> Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.</li></ol>	<p>Die Studenten sollen in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplexen aus zwei Studienbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen und im Rahmen dieser Themenkomplexe zu zeigen, daß sie die Fähigkeit erlangt haben, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen in ihrem Fach umzugehen.</p>

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Anlage 6 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <p><b>1. Wirtschaft und Gesellschaft</b> Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie) Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der BRD 1949-1990, der Wirtschaft der DDR 1949-1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft); <i>alternativ:</i> Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.</p> <p><b>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik</b> Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.</p> <p><b>3. Staat und Innenpolitik</b> Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System - einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme - der Bundesrepublik Deutschland); <i>alternativ:</i> das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem. Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).</p> <p><b>4. Internationale Systeme</b> Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Entwicklungsgesellschaften (Nord-Süd-Konflikt, Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.); Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum); Osteuropa (Sowjetunion; andere osteuropäische Länder seit 1945); Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen).</p>	<p>In der mündlichen Prüfung sollen die Studenten zeigen, ob und in welchem Umfang sie fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.</p>

## Romanistik/Französisch als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden vier Veranstaltungen des Grundstudiums:
  - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
  - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
  - c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"
  - d) einer weiteren Veranstaltung der unter a) bis c) genannten GebieteNachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Französischen".
2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Französisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Theorie der Literatur und Methoden der Textinterpretation - Französische Literatur seit dem 16. Jahrhundert	Grundlegende Kenntnisse in der Textanalyse, vertiefte Kenntnisse einer Methode. Grundlegende Kenntnisse der französischen Literaturgeschichte. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Epoche, Gattung, nach Wahl des Studenten.	0,5
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik nach Wahl des Studenten. Vertiefte Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik nach Wahl des Studenten.	0,5

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Methoden und Arbeitsmittel der Landeswissenschaft - Geschichte/Sozialgeschichte Frankreichs seit der Revolution - Soziale und kulturelle Strukturen und Institutionen des gegenwärtigen Frankreichs	Grundlegende Kenntnisse der Arbeitstechniken und Methoden. Grundlegende Kenntnisse der Geschichte/Sozialgeschichte Frankreichs. Erweiterte Kenntnisse in <i>einem</i> der folgenden Bereiche: Zentral-/Regionalstruktur, kulturelle und mediale Institutionen, nach Wahl des Studenten.	

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) Literaturwissenschaft
  - b) Sprachwissenschaften
  - c) Landeswissenschaft/Sozialgeschichte
 sowie ein weiterer Leistungsnachweis in einem der drei unter a) bis c) genannten Gebiete.  
Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.
2. Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in Frankreich wird dringend empfohlen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Theorie, Methoden und Wissenschaftsgeschichte des Französischen - Französische Literatur seit dem 16. Jahrhundert - Literatur und Medien	Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse der französischen Literaturgeschichte sowie in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Gattung, Epoche, nach Wahl des Studenten. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Theater, Film, neue Medien, nach Wahl des Studenten.	0,33

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
------------------------	-----------------	-----------------------	------------

Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.

Mündliche Prüfung (30 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft und in Sprachgeschichte <i>oder</i> in Soziolinguistik nach Wahl des Studenten.	0,33
	<i>oder</i> Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Epochale und mentale Strukturen der Entwicklung Frankreichs - Soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart	Grundlegende Kenntnisse in beiden Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der beiden Teilgebiete nach Wahl des Studenten.	

Klausur	Bearbeitung eines Themas aus dem Fachgebiet, das nicht Gegenstand des zweiten Teils der mündlichen Prüfung ist.	0,33
---------	---	------

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.

## Romanistik/Italienisch als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden vier Veranstaltungen des Grundstudiums:

- a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
- c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"
- d) einer weiteren Veranstaltung der unter a) bis c) genannten Gebiete

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Italienischen".

2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Italienisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Methoden der Textinterpretation und Arbeitsmittel - Literatur - des Trecento - der Renaissance - der Neueren Zeit	Grundlegende Kenntnisse zu Arbeitsmitteln und Methoden. Grundlegende Kenntnisse der Literatur des Trecento <i>oder</i> der Renaissance und des 19. und 20. Jahrhunderts. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Epoche, Gattung, nach Wahl des Studenten.	0,5
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik nach Wahl des Studenten. Vertiefte Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik nach Wahl des Studenten.	0,5

*oder*

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Neuere italienische Geschichte/Sozialgeschichte - Soziale und kulturelle Strukturen und Institutionen des gegenwärtigen Italiens	Grundlegende Kenntnisse der Methoden und Arbeitsmittel. Grundlegende Kenntnisse der Neuere italienischen Geschichte und Sozialgeschichte. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der folgenden Bereiche: Zentral-/Regionalstruktur, kulturelle und mediale Institutionen, nach Wahl des Studenten.	

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in italienischer Sprache statt.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums, davon mindestens je eine Veranstaltung aus den Gebieten Literaturwissenschaft und Landeswissenschaft/Sozialgeschichte. Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.
2. Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in Italien wird dringend empfohlen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Theorie, Methoden- und Wissenschaftsgeschichte - Literatur - des Trecento - der Renaissance - der Neueren Zeit	Grundlegende Kenntnisse in beiden Teilgebieten, vertiefte Kenntnisse einer Methode. Vertiefte Kenntnisse der italienischen Literaturgeschichte. Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Poetik und der Rhetorik. Vertiefte Kenntnisse in den drei Bereichen: Autor, Gattung, Epoche nach Wahl des Studenten.	0,33

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.			
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft und in Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik nach Wahl des Studenten.	0,33
	<i>oder</i> Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Epochale und mentale Strukturen der Entwicklung Italiens - Soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart	Grundlegende Kenntnisse in beiden Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der beiden Teilgebiete nach Wahl des Studenten.	
Klausur		Bearbeitung eines Themas aus dem Fachgebiet, das nicht Gegenstand des zweiten Teils der mündlichen Prüfung ist.	0,33

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in italienischer Sprache statt.

## Soziologie als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis aus vier der fünf (in Anlage 4 genannten) Studienbereiche. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik der Sozialwissenschaften unter Einbeziehung grundlegender Fragen der empirischen Sozialforschung und Statistik</b> Methodologie; Empirische Sozialforschung und Datenanalyse; Statistische Modelle; Probleme der Datensammlung und -analyse aus wirtschafts- und sozialstatistischen Quellen.</li><li><b>2. Sozialstruktur industrieller Gesellschaften</b> Klassische und moderne sozialwissenschaftliche Theorien zu zentralen Themen, wie soziale Ungleichheit und soziale Integration; Sozialstrukturelle Analysen der Bundesrepublik Deutschland; Sozialgeschichte und sozialer Wandel.</li><li><b>3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur</b> Arbeit, technologischer Wandel und organisatorische Veränderungen; Auswirkungen wirtschaftlich-technischer Entwicklung auf Arbeitskräfte und die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital; Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung.</li></ol>	<p>Die Studenten sollen in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplexen aus zwei Studienbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen und im Rahmen dieser Themenkomplexe zu zeigen, daß sie die Fähigkeit erlangt haben, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen in ihrem Fach umzugehen.</p>

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
	<p><b>4. Theorien der Kultur und Sozialisation</b> Interaktion, Rolle und Persönlichkeit, Sozialisation und Bildung; Wissen, Kultur und Sprache in gesellschafts- theoretischer Perspektive; Theorien zum Geschlechterverhältnis.</p> <p><b>5. Geschichte des soziologischen Denkens</b> Verknüpfung von soziologischer Ideen- und Sozialgeschichte; Vergleich verschiedener Traditionen und Paradigmen.</p>	

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Je ein Leistungsnachweis aus vier der fünf (in Anlage 6 genannten) Studienbereiche. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <p><b>1. Geschichte der Soziologie und empirischen Sozialforschung</b> Historische Entwicklung und wissenschaftliche Reflexion der Soziologie sowie der empirischen Sozialforschung und Statistik</p> <p><b>2. Soziologische Theorie und Theoriebildung</b> Konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften <i>oder</i> international vergleichende Darstellung moderner Gesellschaften; Vergleich moderner soziologischer Theorien.</p> <p><b>3. Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung</b> Soziale Differenzierung; Industrialisierte und nichtindustrialisierte Regionen der Weltgesellschaft.</p>	<p>In der mündlichen Prüfung sollen die Studenten zeigen, ob und in welchem Umfang sie fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.</p>

---

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
	<b>4. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik</b>	
	Spezielle Anwendungen statistischer Modelle und ihre Kritik;	
	Spezielle Probleme der Datensammlung und -analyse;	
	Qualitative Methoden der Datensammlung und -analyse.	
	<b>5. Spezielle Soziologien</b>	
	Arbeits- und Industriesoziologie;	
	Wissenschaftssoziologie und Techniksoziologie;	
	Wissenssoziologie und Kultursociologie;	
	Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie;	
	Familiensoziologie und Jugendsoziologie;	
	Medizinsoziologie.	

## Sportwissenschaft als Hauptfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

1. Bewegungspraxis in jeweils einer Sportart der Ausbildungsstufe I der folgenden Gruppen:  
Gruppe A: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball  
Gruppe B: Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik/Tanz/Jazztanz  
Gruppe C: Rückschlagspiele (Badminton/Tennis), Wassersport (Rudern/Kanu), Skilaufen  
sowie  
der Leistungsnachweis (Ausbildungsstufe II) in einer Sportart aus der Gruppe A oder B und einer aus C.
2. Leistungsnachweis in einem Seminar der vier Problemfelder des Studienbereiches: Allgemeine Theorie des Sports:
  - Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik)
  - Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie)
  - Sport und Gesundheit (Sportbiologie, Sportmedizin)
  - Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte)
3. Nachweis einer für die Ausbildung im Fach Sportwissenschaft erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von drei Wochen. Über die Anerkennung entscheidet der für die Zwischenprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik)</li><li>- Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie)</li><li>- Sport und Gesundheit (Sportbiologie, Sportmedizin)</li><li>- Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte)</li></ul>	Überblickswissen und Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Grundbegriffe, Methoden und Fragestellungen.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Leistungsnachweis in einer Sportart der Gruppe A oder B und einer aus C (vgl. Anlage 3).
2. Leistungsnachweis in zwei Vertiefungsveranstaltungen
  - A. Studienschwerpunkt Soziologie/Geschichte des Sports:  
Bereich a): Sozialgeschichte des Sport  
Bereich b): Organisationssoziologie des Sports  
Bereich c): Sozialisations-theorien sportlichen Handelns
  - oder
  - B. Studienschwerpunkt Motopädie/Prävention:  
Bereich a): Bewegung als Prävention  
Bereich b): Bewegung als Therapie  
Bereich c): Motodiagnostik
3. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Projektarbeit.
4. Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulstandortes.
5. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe und über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DLRG) in Bronze.
6. Nachweis einer für die Ausbildung im Fach Sportwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen. Über die Anerkennung entscheidet der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewich- tung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Sport und Erziehung Sport und Bewegung Sport und Gesundheit Sport und Gesellschaft (vgl. Anlage 4)	Vertiefte Kenntnisse in zwei der vier Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten, die nicht mit dem gewählten Studienschwerpunkt zusammenfallen dürfen.	0,25
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Studienschwerpunkt: A. Soziologie/Geschichte des Sports B. Motopädie/Prävention (vgl. Anlage 5 Nr. 2)	Erweiterte Kenntnisse in zwei Bereichen des vom Studenten gewählten Studienschwerpunkts.	0,25
Klausur		Es werden Aufgaben aus einem Bereich des vom Studenten gewählten Studienschwerpunkts gestellt.	0,5

## Sprachwissenschaft als Hauptfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:

- a) Phonetik/Phonologie
- b) Grammatische Beschreibung

Bei Wahl des Schwerpunktes theoretische Sprachwissenschaft:

- c) Logik/Mengenlehre
- d) Formale Syntax

Bei Wahl des Schwerpunktes empirische Sprachwissenschaft:

- c) Grammatik einer modernen oder einer älteren Sprache
- d) Grundlagen allgemein-empirischer oder historisch-vergleichender Sprachwissenschaft

2. Der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen:

- a) der englischen Sprache, durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht;
- b) einer weiteren Sprache, durch mindestens dreijährigen Schulunterricht.

Bei Wahl des Schwerpunktes empirische Sprachwissenschaft und Ausrichtung auf eine Einzelsprache oder eine Sprachfamilie (vgl. Anlage 6) muß eine der beiden nachzuweisenden Fremdsprachen die gewählte Einzelsprache bzw. eine Einzelsprache der Sprachfamilie sein.

Der Nachweis kann auch durch Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate erbracht werden.

Bei Studenten mit nicht-deutscher Muttersprache kann auf Antrag die deutsche Sprache an die Stelle des Englischen treten. Lesefähigkeit im Englischen muß jedoch gegeben sein.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Grundlagenbereich: - Methoden der Sprachbeschreibung - Sprach- und Kommunikationstheorie - Vergleichende Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in den Gebieten des Grundlagenbereichs.	0,5
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung im Schwerpunkt 'Theoretische Sprachwissenschaft' oder 'Empirische Sprachwissenschaft' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Schwerpunkte: - Theoretische Sprachwissenschaft oder - Empirische Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse im Schwerpunkt Theoretische Sprachwissenschaft bzw. Empirische Sprachwissenschaft nach Wahl der Studenten.	0,5

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Abhängig von der Wahl des Schwerpunktes (vgl. Anlage 4) sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Bei Schwerpunkt 'Theoretische Sprachwissenschaft':

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu

- a) Grammatische Beschreibung
- b) Grammatische Systeme
- c) Grammatiktheorie
- d) Sprachtheorie

Bei Schwerpunkt 'Empirische Sprachwissenschaft':

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu

- a) einer Einzelsprache oder einer Sprachfamilie
- b) Vergleichender Sprachwissenschaft (historisch oder systematisch)

2. Nachweis der Kenntnis einer dritten Sprache durch mindestens einjährigen Schulunterricht oder Abschlußzertifikate von Sprachkursen wissenschaftlicher Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache, die bis zur Zwischenprüfung keine Englischkenntnisse nachgewiesen haben, müssen diese im hier für die dritte Fremdsprache geforderten Umfang nachweisen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
------------------------	-----------------	-----------------------	------------

Mündliche Prüfung (30 Min.)	Grundlagenbereich: - Methoden der Sprachbeschreibung - Sprach- und Kommunikationstheorie - Vergleichende Sprachwissenschaft	Vertiefte Kenntnisse in einem Gebiet des Grundlagenbereichs nach Wahl des Studenten.	0,5
-----------------------------	--	--	-----

Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung im Schwerpunkt 'Theoretische Sprachwissenschaft' oder 'Empirische Sprachwissenschaft' ablegt.

Mündliche Prüfung (30 Min.)	Schwerpunkte: - Theoretische Sprachwissenschaft oder - Empirische Sprachwissenschaft	Bei Wahl des Schwerpunktes Theoretische Sprachwissenschaft: Vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen Sprach- und Kommunikationstheorie und grammatische Systeme. Bei Wahl des Schwerpunktes Empirische Sprachwissenschaft: Vertiefte Kenntnisse in - historisch-vergleichender und - allgemein-vergleichender Sprachwissenschaft oder - Sprachwissenschaft einer Einzelsprache/einer Sprachfamilie nach Wahl des Studenten.	0,5
-----------------------------	---	--	-----

## Alte Geschichte als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in jeweils einem Proseminar zu "Alte Geschichte", "Geschichte des Mittelalters" und "Neuere und Neueste Geschichte".
2. Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in drei Fremdsprachen, darunter Latein.  
Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.  
Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuß vom Nachweis einer zweiten weiteren Fremdsprache neben Latein absehen.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Alte Geschichte	Ein Thema aus dem Prüfungsgebiet "Alte Geschichte". Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der Alten Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu 'Alte Geschichte' und einem Seminar aus einem anderen Gebiet des Faches Geschichte oder aus einem Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu lateinischen Quellen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Alte Geschichte	Allgemeine grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in einem größeren Thema des Prüfungsgebietes. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf: - Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen - Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften - Überblick über zentrale Vorgänge der Alten Geschichte Zu den speziellen Anforderungen gehört die Kenntnis der für das Thema relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	0,75
Klausur		Ein Thema, welches nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	0,25

## Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung in den Teilgebieten "Systematische Sprachwissenschaft" *oder* "Historische Sprachwissenschaft" *oder* "Angewandte Sprachwissenschaft"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Englischen".

2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (neben Englisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte	Grundlegende Kenntnisse in Textanalyse, Arbeitsmitteln und Methoden <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Autor, Epoche, Gattung nach Wahl des Studenten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Historische Sprachwissenschaft - Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in Beschreibung und Struktur der englischen Sprache <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Historischen Sprachwissenschaft <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft nach Wahl des Studenten.	0,5

Die Zwischenprüfung findet in englischer Sprache statt.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums, davon je eine Veranstaltung in "Literaturwissenschaft" und "Sprachwissenschaft".
2. Ein mindestens sechswöchiger, zusammenhängender, dem Studienziel dienender Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. Die Teilnahme an Ferienkursen und/oder wissenschaftlichen Exkursionen ist - soweit diese angeboten werden - verbindlich.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte englischsprachiger Länder	Grundlegende und erweiterte Kenntnisse der Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft sowie Fähigkeit zu deren Analyse und Anwendung <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse mindestens einer englischsprachigen Literatur in den Bereichen: Thema, Gattung, Epoche (unter möglicher Einbeziehung übergreifender Fragestellungen) nach Wahl des Studenten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Historische Sprachwissenschaft - Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte und erweiterte Kenntnisse entweder in Systematischer <i>oder</i> in Historischer <i>oder</i> in Angewandter Sprachwissenschaft nach Wahl des Studenten.	0,5

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Magisterprüfung findet in englischer Sprache statt.

## Germanistik als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft" *oder* "Mediävistik"
  - b) einer Veranstaltung in "Allgemeine Literaturwissenschaft" *oder* "Geschichte der Neueren Deutschen Literatur"
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Grammatik des Deutschen</li><li>- Sprachgeschichte</li></ul>	Grundlegende Kenntnisse in den beiden Teilgebieten	0,5
	Mediävistik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Althochdeutsche/ Altsächsische <i>oder</i> Mittelhochdeutsche/ Mittelniederdeutsche Sprache</li><li>- Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters</li></ul>	<i>oder</i> grundlegende Kenntnisse in der Althochdeutschen/Altsächsischen <i>oder</i> Mittelhochdeutschen/Mittelniederdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte nach Wahl des Studenten.	

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Textanalyse - Poetik - Methoden der Literaturwissenschaft Geschichte der Neueren Deutschen Literatur mit den Teilgebieten: - Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh. - Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh. - Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh.	Grundkenntnisse in Allgemeiner Literaturwissenschaft und Geschichte der Neueren Deutschen Literatur.	0,5

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft" *oder* in "Mediävistik"
- b) einer Veranstaltung in "Geschichte der Neueren Deutschen Literatur"

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Der Student kann wählen, ob er den ersten Teil der mündlichen Prüfung in 'Deutsche Sprachwissenschaft' oder 'Mediävistik' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Grammatik des Deutschen (einschl. der Grammatiktheorie) - Sprachgeschichte - Sprachsoziologie	Erweiterte Kenntnisse in den Teil- gebieten "Grammatik des Deutschen" und "Sprachgeschichte" <i>oder</i> "Sprachsoziologie" nach Wahl des Studenten.	0,5
	<i>oder</i> Mediävistik mit den Teilgebieten: - Epochen der mittelalterlichen Literatur - Gattungsfragen	Grundkenntnisse hinsichtlich der Epochen, der Gattungen und der Au- toren des Mittelalters sowie er- weiterte Kenntnisse auf einem dieser Gebiete nach Wahl des Studenten.	
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Ästhetik/Literaturtheorie - Gattungsfragen - Epochenprobleme Geschichte der Neueren Deutschen Literatur mit den Teilgebieten: - Neuere Deutsche Literaturge- schichte I: 16.-17. Jh. - Neuere Deutsche Literaturge- schichte II: 18.-19. Jh. - Neuere Deutsche Literaturge- schichte III: 20. Jh.	Erweiterte Kenntnisse in einem Teil- gebiet der Allgemeinen Literatur- wissenschaft sowie auf zwei Teilge- bieten der Geschichte der Neueren Deutschen Literatur nach Wahl des Studenten.	0,5

## Geschichte des Mittelalters als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in Proseminaren aus drei verschiedenen der folgenden Gebiete:

- (1) Alte Geschichte
- (2) Geschichte des Mittelalters
- (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
- (4) Neueste Geschichte

Einer dieser Leistungsnachweise ist in "Geschichte des Mittelalters" zu erbringen.

2. Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in drei Fremdsprachen, darunter Latein.

Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuß vom Nachweis einer zweiten weiteren Fremdsprache neben Latein absehen.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Geschichte des Mittelalters	Ein Thema aus dem Prüfungsgebiet "Geschichte des Mittelalters". Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der mittelalterlichen Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Leistungsnachweise in drei Seminaren, davon zwei in Seminaren zur Mittelalterlichen Geschichte und einer in einem Seminar aus einem anderen Gebiet des Faches Geschichte.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu lateinischen Quellen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewich- tung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Geschichte des Mittelalters	Allgemeine grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen des Prüfungsgebietes. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf: - Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen - Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften - Überblick über zentrale Vorgänge der europäischen mittelalterlichen Geschichte Zu den speziellen Anforderungen gehört die Kenntnis der für die beiden Themen relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	0,75
Klausur		Ein Thema aus dem Prüfungsgebiet, welches nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	0,25

## Informatik als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches Mathematik/Informatik.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu

- Grundlagen der theoretischen Informatik *oder*
- Grundlagen der praktischen Informatik *oder*
- Maschinennahe Programmierung.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Theoretische Informatik 2. Praktische Informatik 3. Angewandte Informatik	Grundlegende Kenntnisse aus der Veranstaltung 'Algorithmen' sowie einer weiteren Veranstaltung aus einem Fachgebiet nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen für das Hauptstudium im Fach Informatik.

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Fachgebiete: 1. Theoretische Informatik 2. Praktische Informatik 3. Angewandte Informatik	Erweiterte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studenten.

## Katholische Theologie als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereiches Katholische Theologie.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren/Seminaren in den folgenden vier Studienbereichen:

- (1) Biblische Theologie  
(Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
- (2) Historische Theologie  
(Kirchengeschichte)
- (3) Systematische Theologie  
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
- (4) Praktische Theologie  
(Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)

Die Leistungsnachweise können erbracht werden in Form einer Klausur (zweistündig), einem Referat oder einer Hausarbeit, wobei keine dieser Formen mehr als zweimal gewählt werden darf.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche mit dem Teilgebieten: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche So- zialwissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religions- pädagogik; Kirchenrecht)	Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus zwei unterschiedlichen Studienbereichen und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in folgenden Studienbereichen:

Historische Theologie *oder* Systematische Theologie - jeweils der im Grundstudium nicht gewählte Studienbereich -  
sowie in Praktische Theologie und einem Studienbereich nach Wahl des Studenten.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Studienbereiche mit den Teilgebieten: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese den Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche So- zialwissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religions- pädagogik; Kirchenrecht)	Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus zwei unterschiedlichen Studienbereichen und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen nach Wahl des Studenten. Es können nicht die Teilgebiete bzw. Studien- bereiche gewählt werden, die zur Zwischen- prüfung gewählt wurden.

## Kunstgeschichte als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

(1) Je ein Leistungsnachweis aus einer Einführungsveranstaltung und aus einer Veranstaltung aus einem der Studiengebiete:

1. Geschichte und Theorie der Architektur  
I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
2. Geschichte und Theorie der Architektur  
II: 19. und 20. Jahrhundert
3. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste  
I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
4. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste  
II: 19. und 20. Jahrhundert

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis von Sprachkenntnissen (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in:

- Latein
- Englisch
- Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder Niederländisch

Der Nachweis erfolgt durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Schulunterricht) oder andere, gleichwertige Prüfungsnachweise. Die Anerkennung anderweitig erworbener gleichwertiger Qualifikationen obliegt dem Prüfungsausschuß.

**Satz**  
4 Studierende des Hauptfaches Kunst/Kunstpädagogik - in Verbindung mit Kunstgeschichte als Nebenfach - haben den Nachweis in zwei Fremdsprachen, in Englisch und einer weiteren Fremdsprache, zu erbringen.

#### *Sprachanforderungen:*

*Die Genehmigung des MWK zum Beschluß des Fachbereichsrates vom 21.04.1993 liegt noch nicht vor.*

Satz 4 wird laut Bef. vom 8.3.95 gestrichen.

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3**

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studiengebiete: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jahrhundert 3. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert 4. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste II: 19. und 20. Jahrhundert	Grundkenntnisse in einem Thema aus einem der Gebiete nach Absprache mit dem Studen- ten. Kenntnis der wichtigsten kunsthistori- schen Methoden und Hilfsmittel.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

- (1) Zwei Leistungsnachweise (Referat oder schriftliche Hausarbeit) aus verschiedenen Gebieten des Faches gem. Anlage 4.
- (2) Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Studiengebiete: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jahrhundert 3. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert 4. Geschichte und Theorie der Bildenden Künste II: 19. und 20. Jahrhundert	Vertiefte Kenntnisse und selbständige metho- dische Bearbeitung zweier Themen aus unter- schiedlichen Gebieten nach Absprache mit dem Studenten.

## Kunst/Kunstpädagogik als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Je ein Leistungsnachweis in drei der sechs Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis":
  - Handzeichnung
  - Malerei
  - Bildhauerei
  - Druckgrafik/Typographie
  - Spiel/Bühne
  - Fotografie/Film

Der Leistungsnachweis wird durch die Vorlage von künstlerischen Arbeiten erbracht.

2. Ein Leistungsnachweis zum Teilgebiet Didaktik außerschulischer Berufsfelder. Der Leistungsnachweis ist durch Referat oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung zu erbringen.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Handzeichnung</li><li>- Malerei</li><li>- Bildhauerei</li><li>- Druckgrafik/Typographie</li><li>- Spiel/Bühne</li><li>- Fotografie/Film</li></ul>	Vorlage und Erläuterung künstlerischer Arbeiten, die im Grundstudium in <i>drei</i> Teilgebieten des Gebietes "Künstlerische Praxis" erstellt werden.
	Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kunsttheorien und Künstlertheorien</li><li>- Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien</li><li>- Didaktik außerschulischer Berufsfelder</li></ul>	Erörterung eines fachwissenschaftlichen Themas anhand einer Bildreihe, die vom Studenten unter didaktischen Gesichtspunkten zusammengestellt wird.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Ein Leistungsnachweis in einem der sechs Teilgebiete des Studiengebietes "Künstlerische Praxis":
  - Handzeichnung
  - Malerei
  - Bildhauerei
  - Druckgrafik/Typographie
  - Spiel/Bühne
  - Fotografie/Film

Der Leistungsnachweis wird durch die Vorlage von umfangreichen künstlerischen Arbeiten erbracht.

2. Ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete des Studiengebietes "Theorie und Didaktik":
  - Kunsttheorien und Künstlertheorien
  - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
  - Didaktik außerschulischer Berufsfelder

Der Leistungsnachweis ist durch Referat oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung zu erbringen.

3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 7 Tagen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Eine künstlerisch-praktische Prüfung, Arbeitszeit: 4 Wochen. Erläuterung im Kolloquium	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: - Handzeichnung - Malerei - Bildhauerei - Druckgrafik/Typographie - Spiel/Bühne - Fotografie/Film	Eigene künstlerisch-gestalterische Lösungen, bezogen auf <i>eines</i> der Teilgebiete; Interpretationsfähigkeit auf der Grundlage fachimmanenter Reflexion. Vorlage künstlerischer Arbeiten im Zusammenhang mit dem vom Studenten gewählten Teilgebiet.	0,66
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: - Kunsttheorien und Künstlertheorien - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien - Didaktik außerschulischer Berufsfelder	Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Teilgebiete in Absprache mit dem Studenten.	0,33

## Literaturwissenschaft als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in jeweils einer Veranstaltung in den Studienbereichen
  - (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
  - (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlusßzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie</li><li>- Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft</li><li>- Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)</li><li>- Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)</li></ul></li><li>2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Institutionen der Literaturvermittlung</li><li>- Literatur und Film/Fernsehen</li><li>- Literarische Textproduktion</li><li>- Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)</li></ul></li></ol>	Grundkenntnisse in <i>einem</i> der beiden Studienbereiche nach Wahl des Studenten. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> Teilgebiet des von dem Studenten gewählten Studienbereichs.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in jeweils einer Lehrveranstaltung aus den Studienbereichen:

- (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie</li><li>- Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft</li><li>- Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)</li><li>- Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)</li></ul></li><li>2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Institutionen der Literaturvermittlung</li><li>- Literatur und Film/Fernsehen</li><li>- Literarische Textproduktion</li><li>- Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)</li></ul></li></ol>	Grundkenntnisse in <i>beiden</i> Studienbereichen; erweiterte Kenntnisse in <i>einem</i> Studienbereich nach Wahl des Studenten; vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> Teilgebiet des von dem Studenten gewählten Studienbereichs.

## Mathematik als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches Mathematik/Informatik.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung 'Einführung in die Algebra I' oder der Veranstaltung 'Einführung in die Analysis I'.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Algebra 2. Analysis	Grundlegende Kenntnisse aus den Veranstaltungen 'Einführung in die Algebra I', 'Einführung in die Analysis I'

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Zwei Leistungsnachweise aus den mathematischen Wahlpflichtveranstaltungen.

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Fachgebiete: 1. Reine Mathematik 2. Angewandte Mathematik 3. Grundlagen der Mathematik einschließlich der mathematischen Logik	Erweiterte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studenten.

## Medien (Fernsehen und Film) als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) einer Veranstaltung im Bereich "Historische und Ästhetische Grundlegungen zu Fernsehen und Film" und
  - b) einer Veranstaltung im Bereich "Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse" oder einer Veranstaltung im Bereich "Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien"
2. Der Nachweis der Kenntnis zwei moderner Sprachen durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache oder durch Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	1. Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film  2. Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse  3. Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien	Grundkenntnisse in <i>zwei</i> der drei Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)		Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der beiden vom Studenten gewählten Prüfungsgebiete.	0,5

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums; die Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in einem der drei in Anlage 6 genannten Prüfungsgebiete
- b) in einer Veranstaltung in einem der in Anlage 6 genannten Schwerpunkte

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	1. Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film  2. Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse  3. Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien	Erweiterte Kenntnisse in den drei Prüfungsgebieten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Schwerpunkte: - Fernsehen- und Filmkritik - Fernsehen/Film und Literatur - Fernsehen/Film und Geschichte	Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der drei Schwerpunkte nach Wahl des Studenten.	0,5

## Neuere und Neueste Geschichte als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in Proseminaren aus drei verschiedenen der folgenden vier Gebiete des Faches Geschichte:

- (1) Alte Geschichte
- (2) Geschichte des Mittelalters
- (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
- (4) Neueste Geschichte

Einer der Leistungsnachweise ist in den Gebieten Geschichte der Frühen Neuzeit *oder* Neueste Geschichte zu erbringen.

2. Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen.

Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	(1) Geschichte der Frühen Neuzeit (2) Neueste Geschichte	Jeweils ein Schwerpunktthema aus den beiden Prüfungsgebieten "Geschichte der Frühen Neuzeit" und "Neueste Geschichte". Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der beiden Gebiete sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen dieser Schwerpunktthemen.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Leistungsnachweise in drei Seminaren von denen einer in der Geschichte der Frühen Neuzeit und einer in der Neuesten Geschichte erbracht werden muß. Der dritte Leistungsnachweis kann auch in einem der anderen Gebiete des Faches Geschichte erworben werden.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	(1) Geschichte der Frühen Neuzeit (2) Neueste Geschichte	Allgemeine grundlegende Kenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in je einem Schwerpunktthema aus beiden Prüfungsgebieten. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf - Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen - Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften - Überblick über zentrale Vorgänge der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit Zu den speziellen Anforderungen gehören die Kenntnis der für die beiden Schwerpunktthemen relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	0,75
Klausur		Ein Thema, welches nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	0,25

## Philosophie als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei einführenden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten:  
Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie.

Die Nachweise erfolgen durch Referat oder Hausarbeit.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Theoretische Philosophie (u. a. Logik, Erkenntnistheorie einschließlich der Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie)</li><li>2. Praktische Philosophie (u. a. Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie)</li><li>3. Geschichte der Philosophie</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundkenntnisse in zwei der drei Prüfungsgebiete.</li><li>2. Erweiterte Kenntnisse in einem der drei Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten</li></ol>

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen.

Der Nachweis erfolgt durch Referat oder Hausarbeit.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ol style="list-style-type: none"><li>1.1 Theoretische Philosophie (u. a. Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie)</li><li>1.2 Praktische Philosophie (u. a. Ethik, Politische Philoso- phie, Sozialphilosophie)</li><li>2. Hauptwerke der für die Philosophie einer Epoche oder für eine philoso- phische Disziplin richtungweisen- den philosophischen Autoren.</li><li>3. Philosophische Epochen: Antike Philosophie, Philosophie des Mittelalters einschließlich Renais- sance, Rationalismus (16. bis 18. Jahrhundert), Empirismus (16. bis 18. Jahrhundert), Philosophie im Zeit- alter der Französischen Revolution und im 19. Jahrhundert, Philosophie der neuesten Zeit.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundkenntnisse philosophischer Proble- me eines der anderen Studienfächer <i>oder</i> Grundkenntnisse der allgemeinen Wissen- schaftstheorie.</li><li>2. Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der beiden Prüfungsgebiete 1.1 und 1.2 nach Wahl des Studenten.</li><li>3. Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken ei- nes für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Teildisziplin rich- tungweisenden philosophischen Autoren nach Wahl des Studenten.</li><li>4. Überblick über die Epochen der europä- ischen Philosophie.</li></ol>

## Politikwissenschaft als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier (in Anlage 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wirtschaft und Gesellschaft Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem.</li><li>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen.</li><li>3. Staat und Innenpolitik Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme.</li><li>4. Internationale Systeme Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.</li></ol>	<p>Der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in einem in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplex aus einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Anlage 3 ist, Grundkenntnisse nachzuweisen. Er soll im Rahmen dieser Themenkomplexe zeigen, daß er die Fähigkeit erlangt hat, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen des Faches umzugehen.</p>

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier (in Anlage 6 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wirtschaft und Gesellschaft Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie) Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der BRD 1949-1990, der Wirtschaft der DDR 1949-1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft); <i>alternativ:</i> Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.</li><li>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.</li><li>3. Staat und Innenpolitik Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System - einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme - der Bundesrepublik Deutschland); <i>alternativ:</i> das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem. Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).</li><li>4. Internationale Systeme Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Entwicklungsgesellschaften ("Nord-Süd-Konflikt"; Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.); Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum); Osteuropa (Sowjetunion; andere osteuropäische Länder seit 1945); Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen)</li></ol>	<p>In der mündlichen Prüfung in einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Anlage 5 ist, soll der Student zeigen, ob und in welchem Umfang er fähig ist, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.</p>

## Psychologie als Nebenfach

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Anlage 2

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches Psychologie.

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

Zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen der in Anlage 4 (Prüfungsgebiete) genannten Gebiete.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Methodenlehre, formale Modelle 2. Allgemeine Psychologie I 3. Allgemeine Psychologie II 4. Entwicklungspsychologie 5. Sozialpsychologie 6. Differentielle Psychologie 7. Arbeits- und Betriebspsychologie	Grundlegende Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studenten.

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 5

Zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen der in Anlage 6 (Prüfungsgebiete) genannten Gebiete, wobei das zur Magisterzwischenprüfung gewählte Gebiet ausgenommen ist.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Fachgebiete: 1. Methodenlehre, formale Modelle 2. Allgemeine Psychologie I 3. Allgemeine Psychologie II 4. Entwicklungspsychologie 5. Sozialpsychologie 6. Differentielle Psychologie 7. Arbeits- und Betriebspsychologie	Vertiefte Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen in einem der Fachgebiete, mit Ausnahme des Fachgebietes, das in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurde. Die Auswahl erfolgt nach Wahl des Studenten.

## Romanistik/Französisch als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:

- a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
- c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Französischen".

2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Französisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Theorie der Literatur und Methoden der Textinterpretation - Französische Literatur seit dem 16. Jahrhundert	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Textanalyse, vertiefte Kenntnisse einer Methode. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Epoche, Gattung, nach Wahl des Studenten.	0,5
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik; vertiefte Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> Sprachgeschichte <i>oder</i> Soziolinguistik nach Wahl des Studenten.	0,5
	<i>oder</i>		

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Methoden und Arbeitsmittel der Landeswissenschaft - Geschichte/Sozialgeschichte Frankreichs seit der Revolution - Soziale und kulturelle Strukturen und Institutionen des gegenwärtigen Frankreichs.	Vertiefte Kenntnisse in einem Thema der Geschichte oder Sozialgeschichte Frankreichs seit der Revolution <i>oder</i> in einem Thema über die sozialen und kulturellen Strukturen und Institutionen des gegenwärtigen Frankreichs, nach Wahl des Studenten.	

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) Literaturwissenschaft
  - b) Sprachwissenschaften *oder* Landeswissenschaft/Sozialgeschichte
2. Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in Frankreich wird dringend empfohlen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Theorie, Methoden und Wissenschaftsgeschichte des Französischen - Französische Literatur seit dem 16. Jahrhundert - Literatur und Medien	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse der französischen Literaturgeschichte sowie in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Gattung, Epoche, nach Wahl des Studenten.	0,5

---

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewich- tung
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissen- schaft/Sozialgeschichte' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik  <i>oder</i>  Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Epochale und mentale Strukturen der Entwicklung Frankreichs - Soziale und institutionelle Struktu- ren der Gegenwart	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> Teilgebiet nach Wahl des Studen- ten.    Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Teilgebiete nach Wahl des Studenten.	0,5

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.

## Romanistik/Italienisch als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
  - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
  - c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Italienischen".
2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Italienisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Methoden der Textinterpretation und Arbeitsmittel - Literatur - des Trecento - der Renaissance - der Neueren Zeit	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Textanalyse, vertiefte Kenntnisse einer Methode. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der drei Epochen der Literatur nach Au- tor oder Gattung, nach Wahl des Stu- denten.	0,5

Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.

Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in Sy- stematischer Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte <i>oder</i> Sozio- linguistik; vertiefte Kenntnisse in Systema- matischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> Sprachgeschichte <i>oder</i> Sozio- linguistik nach Wahl des Studenten.	0,5
--------------------------------	---	---	-----

*oder*

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Neuere italienische Geschichte/Sozialgeschichte - Soziale und kulturelle Strukturen und Institutionen des gegenwärtigen Italiens	Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der beiden Teilgebiete nach Wahl des Studenten.	

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in italienischer Sprache statt.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
  - a) Literaturwissenschaft
  - b) Sprachwissenschaften *oder* Landeswissenschaft/Sozialgeschichte
2. Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in Italien wird dringend empfohlen.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: - Theorie, Methoden und Wissenschaftsgeschichte - Literatur - des Trecento - der Renaissance - der Neueren Zeit	Grundlegende Kenntnisse in beiden Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse der italienischen Literaturgeschichte sowie in einem Bereich der Literatur nach Autor, Gattung oder Epoche, nach Wahl des Studenten.	0,5

---

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Der Student kann wählen, ob er den zweiten Teil der mündlichen Prüfung in 'Sprachwissenschaft' oder 'Landeswissenschaft/Sozialgeschichte' ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: - Systematische Sprachwissenschaft - Sprachgeschichte und Soziolinguistik - Soziolinguistik	Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse der Sprach- wissenschaft in <i>einem</i> der drei Teilgebiete nach Wahl des Stu- denten.	0,5
	<i>oder</i>		
	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: - Epochale und mentale Strukturen der Entwicklung Italiens - Soziale und institutionelle Struktu- ren der Gegenwart	Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Teilgebiete nach Wahl des Studenten.	

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in italienischer Sprache statt.

## Soziologie als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der fünf (in Anlage 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften unter Einbeziehung grundlegender Fragen der empirischen Sozialforschung und Statistik Methodologie; Empirische Sozialforschung und Datenanalyse; Statistische Modelle; Probleme der Datensammlung und -analyse aus wirtschafts- und sozialstatistischen Quellen.</li><li>2. Sozialstruktur industrieller Gesellschaften Klassische und moderne sozialwissenschaftliche Theorien zu zentralen Themen, wie soziale Ungleichheit und soziale Integration Sozialstrukturelle Analysen der Bundesrepublik Deutschland; Sozialgeschichte und sozialer Wandel.</li><li>3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur Arbeit, technologischer Wandel und organisatorische Veränderungen; Auswirkungen wirtschaftlich-technischer Entwicklung auf Arbeitskräfte und die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital; Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung.</li></ol>	<p>Der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in einem in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplex aus einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Anlage 3 ist, Grundkenntnisse nachzuweisen. Er soll im Rahmen dieser Themenkomplexe zeigen, daß er die Fähigkeit erlangt hat, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen des Faches umzugehen.</p>

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
	<p>4. Theorien der Kultur und Sozialisation Interaktion, Rolle und Persönlichkeit, Sozialisation und Bildung; Wissen, Kultur und Sprache in gesellschafts- theoretischer Perspektive; Theorien zum Geschlechterverhältnis.</p> <p>5. Geschichte des soziologischen Denkens Verknüpfung von soziologischer Ideen- und Sozialgeschichte; Vergleich verschiedener Traditionen und Paradigmen.</p>	

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der fünf (in Anlage 6 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Studienbereiche:</p> <p>1. Geschichte der Soziologie und empirischen Sozialforschung Historische Entwicklung und wissenschaftliche Reflexion der Soziologie sowie der empirischen Sozialforschung und Statistik</p> <p>2. Soziologische Theorie und Theoriebildung Konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften <i>oder</i> international vergleichende Darstellung moderner Gesellschaften; Vergleich moderner soziologischer Theorien.</p> <p>3. Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung Soziale Differenzierung; Industrialisierte und nicht-industrialisierte Regionen der Weltgesellschaft.</p>	<p>In der mündlichen Prüfung in einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Anlage 5 ist, soll der Student zeigen, ob und in welchem Umfang er fähig ist, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.</p>

---

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
	4. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	
	Spezielle Anwendungen statistischer Modelle und ihre Kritik;	
	Spezielle Probleme der Datensammlung und -analyse;	
	Qualitative Methoden der Datensammlung und -analyse.	
	5. Spezielle Soziologien	
	Arbeits- und Industriesozio­logie;	
	Wissenschaftssoziologie und Techniksoziologie;	
	Wissenssoziologie und Kultursozio­logie;	
	Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie;	
	Familiensoziologie und Jugendsoziologie;	
	Medizinsoziologie.	

## Sprachwissenschaft als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungen sind zu erbringen in:
  - a) einem Seminar des Grundlagenbereichs (gemäß Anlage 4)
  - b) einem Seminar aus den Schwerpunkten (gemäß Anlage 4)
2. Kenntnisse in der englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese sind in Englisch durch mindestens sechsjährigen, in der weiteren Sprache durch mindestens dreijährigen Schulunterricht nachzuweisen *oder* durch Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen *oder* vergleichbare Zertifikate.  
Bei Studierenden mit nicht-deutscher Muttersprache kann auf Antrag die deutsche Sprache an die Stelle des Englischen treten. Lesefähigkeit im Englischen muß jedoch gegeben sein.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Grundlagenbereich: - Methoden der Sprachbeschreibung - Sprach- und Kommunikationstheorie - Vergleichende Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in den Gebieten des Grundlagenbereichs.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Schwerpunkte: - Theoretische Sprachwissenschaft - Empirische Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in einem der Schwerpunkte nach Wahl des Studenten.	0,5

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
- a) einem Seminar aus dem Grundlagenbereich (gemäß Anlage 6)
  - b) einem Seminar aus den Schwerpunkten (gemäß Anlage 6)

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewich- tung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Grundlagenbereich: - Methoden der Sprachbeschreibung - Sprach- und Kommunikationstheorie - Vergleichende Sprachwissenschaft	Erweiterte Kenntnisse in einem der Gebiete des Grundlagenbereichs nach Wahl des Studenten.	0,5
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Schwerpunkte: - Theoretische Sprachwissenschaft - Empirische Sprachwissenschaft	Erweiterte Kenntnisse in einem der Schwerpunkte nach Wahl des Studenten.	0,5

## Volkswirtschaftslehre als Nebenfach

Anlage 2

### Prüfungsausschuß gem. § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Differentialrechnung, Integralrechnung, Differenzen, Gleichungen, Folgen und Reihen)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Simplexalgorithmus, Gaußalgorithmus, Matrizenrechnung, Lineare Gleichungssysteme)

Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren (jeweils zweistündig) erbracht.

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gem. § 10 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Klausur (2 Std.)	Statistische Methoden mit den Teilgebieten: Statistische Methoden I (Deskriptive Statistik, Grundlagen der Induktiven Statistik)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Statistik und der Volkswirtschaftslehre, die in den entsprechenden	0,25
Klausur (2 Std.)	Statistische Methoden II (Induktive Statistik: Schätzung, Test und Prognose)	Veranstaltungen vermittelt werden.	0,25
Klausur (2 Std.)	Volkswirtschaftslehre mit den Teilgebieten: Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomik)		0,25
Klausur (2 Std.)	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik)		0,25

(Mit Beschluß des Prüfungsausschusses können die Klausuren in den Prüfungsgebieten jeweils zu einer vierstündigen Klausur zusammengefaßt werden.)

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3

Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im gewählten Studienbereich gem. Anlage 6.

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen  
in der Magisterprüfung gem. § 20 Abs. 1**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewich- tung
Der Student kann wählen, in welchem der folgenden Studienbereiche er die Prüfung ablegen will:			
Klausur (5 Std.)  und  Mündliche Prüfung (30 Min.)	1. Volkswirtschaftstheorie, Schwerpunkt: Mikroökonomik 2. Volkswirtschaftstheorie, Schwerpunkt: Makroökonomik 3. Außenwirtschaft 4. Wirtschaftspolitik 5. Finanzwissenschaft	Jeweils vertiefte Kenntnisse in dem vom Studenten gewählten Studienbereich.	0,5         0,5

Anlage 7

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Fachbereich .....

**Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung**

Herr/Frau <sup>1)</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat die Magisterzwischenprüfung bestanden.

Fachprüfungen <sup>2)</sup>	Bewertung / Noten (auf Antrag):
Erstes Hauptfach .....	.....
Zweites Hauptfach .....	.....
Nebenfach .....	.....
Nebenfach .....	.....

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Der/Die <sup>1)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Die Fachprüfungen werden in einem Ersten und Zweitem Hauptfach oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt.  
Auf Antrag des Studenten/der Studentin wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:  
Bestanden / nicht bestanden

Noten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Anlage 8

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Fachbereich .....

**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Herr/Frau <sup>1)</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat die Magisterprüfung bestanden und im einzelnen folgende Leistungen erbracht:

Magisterarbeit  
Thema:

.....  
.....

Erstprüfer/Erstprüferin <sup>1)</sup>

..... Note: .....

Fachprüfungen <sup>2)</sup>  
Erstes Hauptfach

Noten:

.....

Zweites Hauptfach

.....

Nebenfach

.....

Nebenfach

.....

Gesamtnote

.....

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Der/Die <sup>1)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Die Fachprüfungen werden in einem Ersten und Zweiten Hauptfach oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt.

Auf Antrag des Studenten/der Studentin wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Anlage 9

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Fachbereich .....

### Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich .....,  
verleiht

Herrn/Frau <sup>1)</sup> .....

mit dieser Urkunde den Hochschulgrad

**Magister Artium/Magistra Artium <sup>1)</sup> (M. A.),**

nachdem er/sie <sup>1)</sup> die Magisterprüfung in

.....

.....

(Angabe der Hauptfächer bzw. des Hauptfaches und der Nebenfächer) <sup>2)</sup>

am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Der/Die <sup>1)</sup> Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses)

.....  
(Der Dekan/Die Dekanin <sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Auf Antrag des Studenten/der Studentin wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Erlaß des Nds. MWK vom 10.03.1993; Az.: 1071-243-34-6

### Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.
- (2) Studierende in den Magisterteilstudiengängen Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (jeweils Erstes und Zweites Hauptfach), die sich im Sommersemester 1993 im dritten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung geprüft, wenn sie dies spätestens bis zum 31.03.1995 schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen beantragen.
- (3) Die übrigen Regelungen des bisherigen Abschnitts II bleiben unberührt.
- (4) Die zuständigen Prüfungsausschüsse geben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch Aushang diese Übergangsbestimmungen bekannt.

Bek. d. Nds. MWK vom 15.04.1992 - 1071-243 34-6 - (veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 21/1992)

### Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Studierende in Magisterteilstudiengängen, die sich im Sommersemester 1992 im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden und ihre Zwischenprüfung nach einer der in Absatz 5 Nr. 2 bis 4 genannten Magisterprüfungsordnungen abgelegt haben, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach diesen Prüfungsordnungen geprüft, wenn sie dies spätestens bis zum 31.03.1994 schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen beantragen.
- (3) Studierende in den Magisterteilstudiengängen Erziehungswissenschaft, Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie (jeweils Erstes und Zweites Hauptfach), die sich im Sommersemester 1992 im dritten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung geprüft, wenn sie dies spätestens bis zum 31.03.1994 schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen beantragen.
- (4) Die zuständigen Prüfungsausschüsse geben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch Aushang diese Übergangsbestimmungen bekannt.
- (5) Im übrigen treten unbeschadet der Absätze 2 und 3 folgende Magisterprüfungsordnungen außer Kraft:
  1. Magisterprüfungsordnung für den Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) mit den Schwerpunktfächern Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Sprachwissenschaft,
  2. Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik des Fachbereichs Sprachen, Literatur, Medien (Erste Hauptfächer: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft),
  3. Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften (Erstes Hauptfach: Kunstwissenschaft),
  4. Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Erstes Hauptfach: Musikwissenschaft).

